

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	536	Redaktion: I. Wilkening
S.	2199 - 2201	Telefon: 80-4040
	26. 11. 1999	

Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 26. Juli 1999

„Und des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW.

S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 29. Januar 1998 (GABl. NW. 2 S. 522, ber. ABl. NRW. 2. 1999 S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Aufzählung der Kombinationsmöglichkeiten folgende Fassung: (Schema siehe Anlage)

b) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Hauptfach Kommunikationswissenschaft ist nicht kombinierbar mit folgenden Nebenfächern: Anglistische Sprachwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Deutsche Philologie, Komparatistik, Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Romanische Sprachwissenschaft und Romanische Literaturwissenschaft sowie den folgenden Zweiten Hauptfächern: Bautechnik und Elektrotechnik.

(5) Die Kombination des Hauptfaches Kommunikationswissenschaft mit einem der Fächer Technische Grundlagen Maschinenbau, Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik oder Grundlagen der Informatik als Zweitem Hauptfach trägt die Bezeichnung „Technische Redaktion“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird das Fach Kommunikationswissenschaft als Hauptfach zusammen mit einem der Fächer „Technische Grundlagen Maschinenbau“, „Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften“, „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik“ oder „Grundlagen der Informatik“ als Zweitem Hauptfach gewählt, so beträgt sein Studienumfang abweichend von Absatz 2 67 SWS. Der Studienumfang der Fächer „Technische Grundlagen Maschinenbau“, „Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften“, „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik“ sowie „Grundlagen der Informatik“ beträgt jeweils bis zu 90 SWS.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Fächern „Technische Grundlagen Maschinenbau“, „Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften“, „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik“ und „Grundlagen der Informatik“ als Zweitem Hauptfachem in Kombination mit dem Hauptfach Kommunikationswissenschaft beträgt bis zu 81 SWS.“

3. § 10 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Grundstudium in den gewählten Fächern gemäß deren Studienordnungen durchgeführt hat sowie die dort geforderten Teilnahmenachweise und die in § 11 dieser Prüfungsordnung für die betreffenden Fächer benannten Leistungsnachweise erbracht hat.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 17 wird neu eingefügt:

- 17. im Fach Kommunikationswissenschaft:
- 17.1 ein Leistungsnachweis Proseminar II aus den Bereichen Sprachwissenschaftliche Grundlagen oder Schriftliche Kommunikation sowie
- 17.2 ein Leistungsnachweis im Zusammenhang mit der Vorlesung und Übung Grundlagen der germanistischen Linguistik.“

b) Die bisherigen Nummern 17 bis 24 werden Nummern 18 bis 25.

c) Folgende neue Nummern 26 bis 29 werden angefügt:

- 26. im Fach Technische Grundlagen Maschinenbau:
- 26.1 ein Leistungsnachweis in Grundgebiete der Elektrotechnik,
- 26.2 ein Leistungsnachweis in Informatik im Maschinenbau,
- 26.3 ein Leistungsnachweis in Konstruktionslehre sowie
- 26.4 ein Leistungsnachweis in Mathematik;
- 27. im Fach Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften:
- 27.1 ein Leistungsnachweis in Mechanik I (Statik und Festigkeitslehre),
- 27.2 ein Leistungsnachweis in Grundzüge der Chemie,
- 27.3 ein Leistungsnachweis in Grundlagen der Datenverarbeitung einschließlich Übung und Praktikum sowie
- 27.4 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Geologie einschließlich Übung;
- 28. im Fach Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik:
- 28.1 ein Leistungsnachweis in Höhere Mathematik 3;
- 29. im Fach Grundlagen der Informatik:
- 29.1 ein Leistungsnachweis in Programmierung sowie
- 29.2 ein Leistungsnachweis Softwarepraktikum.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 17 wird neu eingefügt:

„17. im Fach Kommunikationswissenschaft aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten.“

b) Die bisherigen Nummern 17 bis 24 werden Nummern 18 bis 25.

c) Die folgenden neuen Nummern 26 bis 29 werden angefügt:

- 26. im Fach Technische Grundlagen Maschinenbau aus drei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausur in:
- 26.1 Thermodynamik,
- 26.2 Mechanik I und II sowie
- 26.3 Werkstoffkunde I und II;
- 27. im Fach Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften aus drei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausur in:
- 27.1 Höhere Mathematik,
- 27.2 Physik sowie
- 27.3 Elektrotechnik und Maschinenelemente;
- 28. im Fach Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik aus drei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausur in:
- 28.1 Höhere Mathematik 1 und 2,
- 28.2 Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2 sowie
- 28.3 Angewandte Informatik 1 und 2;
- 29. im Fach Grundlagen der Informatik aus vier Fachprüfungen:
- 29.1 einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen,
- 29.2 einer höchstens zweistündigen Klausurarbeit in Rechnerstrukturen,
- 29.3 einer höchstens zweistündigen Klausurarbeit in Berechenbarkeit und Komplexität sowie
- 29.4 einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in Lineare Algebra und Differential- und Integralrechnung.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„5. ein Hauptstudium in den gewählten Fächern gemäß deren Studienordnungen durchgeführt hat sowie die dort geforderten Teilnahmenachweise und die im folgenden für die betreffenden Fächer benannten Leistungsnachweise erbracht hat. Für die in 5.1 bis 5.25 aufgeführten Fächer wird lediglich die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise wie folgt festgelegt.“

ab) Nummern 5.2 und 5.3 werden wie folgt geändert:

Studienfach	Hauptfach	Nebenfach
5.2 Deutsche Philologie	3	1
5.3 Neuere Deutsche Literaturgeschichte	3	1*

ac) Als Nummer 5.17 wird eingefügt:

Studienfach	Hauptfach	Nebenfach
5.17 Kommunikationswissenschaft	3	—

ad) Die bisherigen Nummern 5.17 bis 5.24 werden Nummern 5.18 bis 5.25.

ae) Als neue Nummer 6 wird angefügt:

„6. in den jeweils gewählten Zweiten Hauptfächern im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion das Hauptstudium gemäß der jeweiligen Studienordnung (Teilnahmenachweise) durchgeführt und folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

6.1 in Technische Grundlagen Maschinenbau;

6.1.1 ein Leistungsnachweis in Arbeitswissenschaft/Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement sowie

6.1.2 ein Leistungsnachweis für eine Technische Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 200 Zeitstunden;

6.2 in Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften;

6.2.1 je ein Leistungsnachweis im Anschluß an eine Veranstaltung im Umfang von je 8 SWS aus dem Angebot der Bereiche:

6.2.1.1 Allgemeine und Spezielle Geowissenschaften,

6.2.1.2 Bergbau und Rohstoffwesen und

6.2.1.3 Metallurgie und Werkstofftechnik sowie

6.2.2 ein Leistungsnachweis für eine Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 200 Zeitstunden;

6.3 in Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik;

6.3.1 jeweils zwei Leistungsnachweise aus jeweils zwei der folgenden Gebiete:

6.3.1.1 Grundgebiete der Elektrotechnik 3 und 4,

6.3.1.2 Angewandte Informatik 3 und 4,

6.3.1.3 Wahlpflichtfach aus dem Katalog EE 1 der Studienrichtung Elektrotechnik und Elektronik des Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik jeweils nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

6.3.1.4 Wahlpflichtfach aus dem Katalog IK 1 der Studienrichtung Informations- und Kommunikationstechnik des Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik jeweils nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten,

6.3.2 zwei Leistungsnachweise aus dem Vorlesungsangebot der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik;

6.4 in Grundlagen der Informatik:

6.4.1 ein Leistungsnachweis in Automatentheorie und Formale Sprachen oder Systemprogrammierung,

6.4.2 ein Leistungsnachweis in Diskrete Strukturen oder Mathematische Logik oder Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik,

6.4.3 ein Leistungsnachweis in Seminar Informatik sowie

6.4.4 ein Leistungsnachweis in Praktikum Informatik.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fächern Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik), Anglistische Literaturwissenschaft, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Politische Wissenschaft, Soziologie, Betriebspädagogik und Kommunikationswissenschaft sowie in den nach § 3 Abs. 1 und 2 nur als Zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach wählbaren Fächern mit Ausnahme des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse nicht erforderlich.“

7. In § 20 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion folgende Fachprüfungen im Zweiten Hauptfach durchgeführt:

1. im Fach Technische Grundlagen Maschinenbau vier Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in:

1.1 Technische Strömungslehre sowie

1.2 in drei der folgenden Gebiete:

a) Fertigungs- und Konstruktionslehre,

b) Energie- und Verfahrenstechnik,

c) Verkehrstechnik oder

d) Technische Informatik

nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten;

2. im Fach Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften aus drei Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in:

2.1 Kreislaufwirtschaft,

2.2 Prozeßtechnik sowie

2.3 Mineralogie und Petrographie;

3. im Fach Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik drei Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in:

3.1 a) Vertiefungsfach Elektrotechnik und Elektronik 2 bzw. 3 oder

b) Vertiefungsfach Elektrotechnik und Informationstechnik 2 bzw. 3.

3.2 jeweils zwei höchstens vierstündige Klausurarbeiten in den beiden Gebieten, in denen gemäß § 19 Abs. 1 Nm. 6.3.1.1 bis 6.3.1.4 kein Leistungsnachweis erbracht wurde;

4. im Fach Grundlagen der Informatik aus zwei mündlichen Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung in:

4.1 Kernbereich Informatik sowie

4.2 Spezialisierung Informatik.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

8. In § 28 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Trägt eine Fächerkombination eine bestimmte Bezeichnung, so ist diese in das Zeugnis aufzunehmen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 erstmals in den Magisterstudiengang eingeschrieben werden. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Studium begonnen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderrufbar.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. 5. 1999 und des Senats der RWTH vom 1. 7. 1999 sowie meiner Genehmigung vom 26. 7. 1999.

Aachen, den 26. Juli 1999

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut

RWTH	Kombinationsmöglichkeiten im Rahmen eines Magisterstudiengangs																
	Hauptfächer																
Nebenfächer	Englische Sprachwissenschaft	Englische Literaturwissenschaft	Baugeschichte	Betriebspädagogik	Deutsche Philologie	Geographie	Geschichte	Komparatistik	Kommunikationswissenschaft	Kunstgeschichte	Neuere Deutsche Literaturgeschichte	Philosophie	Politische Wissenschaft	Romanische Sprachwissenschaft	Romanische Literaturwissenschaft	Soziologie	Wirtschaftsgeographie
Anglistische Sprachwissenschaft																	
Anglistische Literaturwissenschaft																	
Baugeschichte				X													
Betriebspädagogik																	
Deutsche Philologie																	
Evangelische Theologie				X													
Geographie																	
Geschichte				X													
ITWZ																	
Komparatistik				X													
Kunstgeschichte				X													
Katholische Theologie				X													
Neuere Deutsche Literaturgeschichte																	
Philosophie				X													
Politische Wissenschaft				X													
Psychologie				X													
Romanische Sprachwissenschaft																	
Romanische Literaturwissenschaft																	
Soziologie				X													
VWL																	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte																	
Wirtschaftsgeographie																	
2. Hauptfach																	
Bautechnik																	
Elektrotechnik																	
Technische Grundlagen Maschinenbau																	
Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften																	
Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik																	
Grundlagen der Informatik																	

- wählbar
- nur mit begründetem Antrag möglich
- keine Kombination möglich

ITWZ = Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit
 VWL = Volkswirtschaftslehre